

schützt die sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes gegen alle Angriffe des Klassengegners und garantiert den umfassenden Schutz der Rechte der Bürger. Es gestaltet die Gesellschaftsverhältnisse in Übereinstimmung mit den in der Gesellschaft wirkenden objektiven Gesetzmäßigkeiten, indem es alle Menschen zu bewußter, die Wirklichkeit verändernder Tätigkeit anleitet. Es ist eng damit verbunden, wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen herauszubilden und die ökonomischen Aufgaben zu lösen. Deshalb gewinnt für das sozialistische R. das Prinzip der —» *sozialistischen Gesetzlichkeit* eine entscheidende Bedeutung.

Recht auf Arbeit: in Art. 24 der Verfassung der DDR verankertes und durch die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleitetes Grundrecht der Bürger (—» *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*) und das ihnen einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation sichert. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und unter den gegenwärtigen Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hat dieses Grundrecht nicht schlechthin die Gewährleistung des Rechts auf einen Arbeitsplatz und auf dessen freie Wahl und damit den Schutz vor Arbeitslosigkeit zum Inhalt, sondern vielmehr zugleich das Recht auf schöpferische, ausbeutungsfreie —» *Arbeit* als Produzent, sozialistischer Eigentümer und Träger der Staatsmacht an diesem Arbeitsplatz, das Recht auf Arbeit bei ununterbrochener Beschäftigung in Verhältnissen kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe zwischen den Werktätigen und den Arbeitskollektiven. Das R. ist von besonderer

Bedeutung für die Realität aller anderen Grundrechte der Bürger, insbesondere auf dem Gebiete der Arbeit. Es ist eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung aller ihrer politischen Freiheiten und sozialen Rechte. Das R. kann durch die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Arbeiter oder Angestellter mit einem Betrieb, durch den Beitritt zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder durch Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen verwirklicht werden. Das R. zählt zu den wichtigsten sozialen Errungenschaften der Werktätigen in der DDR. Seine Realität und sein immer mehr ausgebauter rechtlicher Schutz, wie er z. B. im Arbeitsgesetzbuch der DDR (GBl. I 1977, Nr. 18) seinen sichtbaren Ausdruck findet, zeugen von der vorbildlichen Verwirklichung der —» *Menschenrechte* in der DDR. Das R. war und ist eine programmatische Forderung der Arbeiterbewegung von ihren frühesten Anfängen an. Jedoch kann es unter kapitalistischen Bedingungen nicht verwirklicht werden, da die historischen Ursachen der —» *Arbeitslosigkeit*, die —\* *Ausbeutung* und besonders das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation, zum Wesen des Kapitalismus gehören. So führt die wissenschaftlich-technische Revolution im Kapitalismus zu einer verstärkten Freisetzung von Arbeitskräften, zum Verlust von Arbeitsplätzen und gefährdet die verbleibenden Arbeitsmöglichkeiten. Die Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Kapitalismus, sofern sie dem Werktätigen gelingt, ermöglicht nur den Verkauf der Ware Arbeitskraft und damit Arbeit unter den Bedingungen der Ausbeutung. Dagegen wurde in der DDR mit dem erfolgreichen Aufbau der sozialistischen Gesellschaft die Arbeitslosigkeit ein für allemal überwunden, und das R. wurde zum Recht auf ausbeutungs-